

**Amtsgericht München**

Az.: 155 C 11620/12



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz. [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 28.09.2012 folgenden

## Beschluss

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
  1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von **EUR 700,00**. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Ansprüche abgegolten.
  2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits mit Ausnahme der Kosten des Vergleichs, welche gegeneinander aufgehoben werden.
  
- II. Der Streitwert wird auf 806,00 € festgesetzt. Ein überschüssiger Vergleichswert besteht nicht.

gez.

121004 480 3

  
Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

München 01.10.2012

  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle